

# HOTELA Vorsorgestiftung

## Reglement über den Anschluss an die HOTELA Vorsorgestiftung

Gültig ab 02.05.2019

## Inhaltsverzeichnis

<b>A.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen.....</b>	<b>3</b>
	Artikel 1 – Statutarische Grundlage.....	3
	Artikel 2 - Gesetzliche Grundlagen.....	3
	Artikel 3 – Zweck .....	3
<b>B.</b>	<b>Anschluss an die HOTELA Vorsorgestiftung.....</b>	<b>3</b>
	Artikel 4 - Anschluss an die Vorsorgestiftung gemäss Art. 11 BVG.....	3
	Artikel 5 - Anschluss an die Vorsorgestiftung gemäss Art. 4 und 44 BVG.....	3
	Artikel 6 – Anschlussvereinbarung .....	3
	Artikel 7 - Reglemente und Vorsorgepläne .....	3
<b>C.</b>	<b>Pflichten des Angeschlossenen.....</b>	<b>4</b>
	Artikel 8 – Beitragspflicht .....	4
	Artikel 9 - Informationspflicht gegenüber der Vorsorgestiftung .....	4
	Artikel 10 - Informationspflicht des Arbeitgebers gegenüber seinen versicherten Arbeitnehmern .....	4
<b>D.</b>	<b>Pflichten der Vorsorgestiftung .....</b>	<b>5</b>
	Artikel 11 - Verfügbarkeit von Unterlagen .....	5
	Artikel 12 – Versicherungsausweis.....	5
	Artikel 13 - Auskunftspflicht .....	5
<b>E.</b>	<b>Beendigung des Anschlusses.....</b>	<b>5</b>
	Artikel 14 - Angeschlossener Arbeitgeber gemäss Artikel 4 .....	5
	Artikel 15 – Freiwillig angeschlossene Selbständigerwerbende gemäss Artikel 5.....	5
	Artikel 16 - Beendigung des Anschlusses bzw. der Versicherung durch die Vorsorgestiftung....	6
	Artikel 16a – Verzinsung im Falle einer Beendigung des Anschlusses .....	6
<b>F.</b>	<b>Schluss- und Übergangsbestimmungen .....</b>	<b>6</b>
	Artikel 17 - Verjährung .....	6
	Artikel 18 - Änderung des Reglements.....	6
	Artikel 19 - Verbindliche Sprache .....	6
	Artikel 20 - Inkrafttreten .....	6

## A. Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 1 – Statutarische Grundlage

Der Stiftungsrat der Vorsorgestiftung erlässt dieses Reglement gestützt auf Art. 6 Abs. 3 der Statuten vom 1. Juli 2009.

### Artikel 2 – Gesetzliche Grundlagen

Soweit das Reglement keine Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sowie der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (BVV2) massgeblich.

### Artikel 3 – Zweck

Das Reglement richtet sich an Arbeitgeber, welche ihre Anschlusspflicht gemäss Art. 11 BVG erfüllen, und an sich gemäss Art. 4 und 44 BVG freiwillig Versichernde. Es regelt das Verfahren für den Anschluss an die Vorsorgestiftung, die Rechte und Pflichten der Angeschlossenen und die Beendigung des Anschlusses.

## B. Anschluss an die HOTELA Vorsorgestiftung

### Artikel 4 – Anschluss an die Vorsorgestiftung gemäss Art. 11 BVG

<sup>1</sup>Arbeitgeber, die Mitglieder eines Gründerverbandes der HOTELA AHV-Ausgleichskasse sind, haben Anspruch auf Anschluss an die Vorsorgestiftung. Sie machen ihren Anspruch schriftlich geltend.

<sup>2</sup>Andere Arbeitgeber können schriftlich einen Antrag auf Anschluss stellen. Die Vorsorgestiftung entscheidet nach eigenem Ermessen.

<sup>3</sup>Der Anschluss an die Vorsorgestiftung erfasst alle Arbeitnehmer des angeschlossenen Arbeitgebers, welche gemäss Art. 2 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 BVG der obligatorischen Versicherung unterstehen.

### Artikel 5 – Anschluss an die Vorsorgestiftung gemäss Art. 4 und 44 BVG

<sup>1</sup>Selbständigerwerbende, welche Mitglied eines Gründerverbandes der HOTELA AHV-Ausgleichskasse sind, können ihren persönlichen Anschluss als freiwillig Versicherter schriftlich beantragen.

<sup>2</sup>Der freiwillige Anschluss ist schriftlich zu beantragen. Die Vorsorgestiftung entscheidet frei über den Antrag.

### Artikel 6 – Anschlussvereinbarung

Die Vorsorgestiftung bestätigt den Anschluss mittels einer schriftlichen Vereinbarung.

### Artikel 7 – Reglemente und Vorsorgepläne

<sup>1</sup>Mit Entgegennahme der Anschlussvereinbarung akzeptiert der Angeschlossene die Reglemente der Vorsorgestiftung.

<sup>2</sup>Er vereinbart mit der Vorsorgestiftung die Ausgestaltung der Versicherung durch die Wahl von Vorsorgeplänen und Zusatz-Vorsorgeplänen. Ein Arbeitgeber kann für seine versicherten Arbeitnehmer nicht mehr als drei Vorsorgepläne und Zusatz-Vorsorgepläne auswählen.

Wählt er mehr als einen Plan, so muss er in einem Reglement die Zugehörigkeit zu jedem Kollektiv regeln. Er hat die Bestimmungen von Art. 1c und 1d BVV2 einzuhalten. Das Reglement bedarf der Zustimmung durch die Vorsorgestiftung.

<sup>3</sup>Die Einzelheiten der vereinbarten Versicherung, insbesondere die Höhe der Beiträge und der Leistungen, ergeben sich aus den Bestimmungen der Reglemente, insbesondere des Vorsorgereglements, und aus den ausgewählten Vorsorgeplänen und Zusatz-Vorsorgeplänen.

## **C. Pflichten des Angeschlossenen**

### Artikel 8 – Beitragspflicht

<sup>1</sup>Der Angeschlossene ist zur Bezahlung der periodischen Beiträge an die Vorsorgestiftung verpflichtet. Arbeitgeber schulden den Arbeitgeber- und den Arbeitnehmerbeitrag. Der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die gesamten Beiträge aller seiner Arbeitnehmer.

<sup>2</sup>Die Beiträge werden gestützt auf den tatsächlichen und vom Arbeitgeber gemeldeten Personalbestand oder gestützt auf die durch den Selbständigerwerbenden kommunizierten Informationen festgesetzt. Sie sind ohne gegenteilige Anordnung für das laufende Jahr quartalweise geschuldet.

<sup>3</sup>Die Jahresendrechnung wird aufgrund der vom Arbeitgeber oder Selbständigerwerbenden eingereichten Schlussabrechnung erstellt.

<sup>4</sup>Bei Zahlungsverzug stellt die Vorsorgestiftung Mahngebühren sowie die gesetzlichen Verzugszinsen in Rechnung. Nach erfolgloser Mahnung ist sie verpflichtet, die Betreuung einzuleiten.

### Artikel 9 – Informationspflicht gegenüber der Vorsorgestiftung

<sup>1</sup>Der angeschlossene Arbeitgeber ist verpflichtet der Vorsorgestiftung zu melden:

- a) alle der obligatorischen Versicherung gemäss Artikel 4 unterstellten Arbeitnehmer;
- b) alle Arbeitnehmer, welche durch einen Zusatz-Vorsorgeplan (überobligatorische Versicherung) versichert sind;
- c) alle Angaben, welche für die Führung der Alterskonti und die Berechnung der Beiträge benötigt werden.

<sup>2</sup>Der angeschlossene Arbeitgeber und die gemäss Artikel 5 freiwillig Versicherten haben der Vorsorgestiftung und ihrer Revisionsstelle jederzeit sämtliche Angaben zur Verfügung zu stellen, welche sie zur Ausübung ihrer Aufgaben benötigen.

### Artikel 10 – Informationspflicht des Arbeitgebers gegenüber seinen versicherten Arbeitnehmern

<sup>1</sup>Der angeschlossene Arbeitgeber ist verpflichtet, seine versicherten Arbeitnehmer über die für sie gültige Versicherung gemäss Vorsorgeplan und Vorsorge-Zusatzplan zu informieren. Zu diesem Zweck sind die Statuten, Reglemente, Vorsorgepläne und Zusatz-Vorsorgepläne in ihrer gültigen Fassung im Internet ([www.hotela.ch](http://www.hotela.ch)) publiziert.

<sup>2</sup>Die Vorsorgestiftung stellt dem angeschlossenen Arbeitgeber jedes Jahr in verschlossenen Umschlägen die Versicherungsausweise seiner versicherten Arbeitnehmer zu. Die Vorsorgestiftung stellt dem angeschlossenen Arbeitgeber von Zeit zu Zeit Informationsmaterial für die Versicherten zur Verfügung, insbesondere bei Änderungen des Vorsorgereglements. Der Arbeitgeber hat die Versicherungsausweise und das Informationsmaterial den Arbeitnehmern zu übergeben.

## D. Pflichten der Vorsorgestiftung

### Artikel 11 – Verfügbarkeit von Unterlagen

Die Statuten, Reglemente, Vorsorgepläne und Zusatz-Vorsorgepläne werden in deutscher und französischer Sprache durch die Vorsorgestiftung in der gültigen Fassung im Internet publiziert. Auf Begehren eines Angeschlossenen werden ihm einzelne Dokumente zugestellt und, soweit möglich, rechtlich nicht bindende Übersetzung in andere Sprachen erstellt.

### Artikel 12 – Versicherungsausweis

Die Vorsorgestiftung erstellt jedes Jahr für jeden Versicherten einen Versicherungsausweis nach den Bestimmungen von Art. 86b BVG. Sie stellt ihn den gemäss Artikel 5 freiwillig Versicherten direkt zu. Die Versicherungsausweise der versicherten Arbeitnehmer stellt sie den angeschlossenen Arbeitgebern in verschlossenen Umschlägen zu.

### Artikel 13 – Auskunftspflicht

Die Vorsorgestiftung ist gegenüber den angeschlossenen Arbeitgebern und den Versicherten im Rahmen der Bestimmungen des BVG auskunftspflichtig.

## E. Beendigung des Anschlusses

### Artikel 14 – Angeschlossener Arbeitgeber gemäss Artikel 4

<sup>1</sup>Der Anschluss an die Vorsorgestiftung kann durch den angeschlossenen Arbeitgeber erstmals nach drei vollen Kalenderjahren auf den 31. Dezember gekündigt werden. Anschliessend ist eine Kündigung jedes Jahr auf den 31. Dezember möglich. Die Kündigung muss mit eingeschriebenem Brief bis spätestens am 30. Juni eintreffend erfolgen.

<sup>2</sup>Der Anschluss an die Vorsorgestiftung entfällt mit der Betriebsaufgabe durch den angeschlossenen Arbeitgeber.

<sup>3</sup>Die Rentenbezüger haben bei einer Beendigung des Anschlusses durch ihren angeschlossenen Arbeitgeber die Vorsorgestiftung zu verlassen. Die Bestimmungen gemäss Art. 53e Abs. 4<sup>bis</sup> BVG sind anwendbar.

<sup>4</sup>Wenn ausserordentlich Rentenbezüger in der Vorsorgestiftung versichert bleiben, obwohl die aktiv Versicherten die Stiftung verlassen, ist der Arbeitgeber, welcher seinen Anschluss gekündigt hat, verpflichtet, die sich aus den nachfolgenden Sachverhalten ergebenden Zahlungen zu leisten:

- die sich aus der Verschlechterung der Altersstruktur ergebende notwendige Steigerung des Ertrages, errechnet durch den Experten für berufliche Vorsorge für die nächsten fünf Jahre;
- die durch die Vertragsauflösung entstehenden Kosten, die Verwaltungskosten des Rentnerbestandes und die zukünftigen Beiträge an den Sicherheitsfonds BVG veranschlagt für die nächsten zehn Jahre.

Dies gilt ebenfalls für Arbeitgeber welche ihre operative Tätigkeit einstellen oder welche sich bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung anschliessen, indem sie die aktiv Versicherten dorthin verschieben, ohne den Anschlussvertrag zu kündigen.

### Artikel 15 – Freiwillig angeschlossene Selbständigerwerbende gemäss Artikel 5

<sup>1</sup>Der Anschluss an die Vorsorgestiftung kann durch den angeschlossenen Selbständigerwerbenden für seine freiwillige Versicherung erstmals nach drei vollen Kalenderjahren auf den 31. Dezember gekündigt werden. Anschliessend ist eine Kündigung jedes Jahr auf den 31. Dezember möglich. Die Kündigung muss mit eingeschriebenem Brief bis spätestens am 30. Juni eintreffend erfolgen.

<sup>2</sup>Der Anschluss an die Vorsorgestiftung entfällt mit der Betriebsaufgabe durch den Selbständigerwerbenden.

#### Artikel 16 – Beendigung des Anschlusses bzw. der Versicherung durch die Vorsorgestiftung

<sup>1</sup>Leistet ein Angeschlossener seine Beiträge trotz Mahnung nicht oder reicht er die verlangten Unterlagen nicht fristgerecht und vollständig ein, kann die Vorsorgestiftung den Anschluss bzw. die Versicherung mit unverzüglicher Wirkung beenden. Die Rentenbezüger verbleiben bei der Vorsorgestiftung.

<sup>2</sup>Artikel 14 Abs. 4 findet analog Anwendung.

#### Artikel 16a – Verzinsung im Falle einer Beendigung des Anschlusses

<sup>1</sup>Der individuelle Anspruch wird ab dem Austrittsdatum zum gleichen Zinssatz wie die Freizügigkeitsleistungen verzinst.

<sup>2</sup>Der kollektive Anspruch wird nicht verzinst.

## **F. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

#### Artikel 17 – Verjährung

Die Verjährung ist in Art. 41 BVG geregelt.

#### Artikel 18 – Änderung des Reglements

Dieses Reglement kann durch die Vorsorgestiftung jederzeit revidiert werden, wobei Änderungen in der Regel auf Jahresbeginn in Kraft treten sollen. Das gesetzliche Kündigungsrecht gemäss Art. 53f BVG bleibt gewahrt.

Die Änderungen in Art. 8 Abs. 2 - 3 vom 1. Januar 2017 sind nicht anwendbar auf Arbeitgeber, welche der Vorsorgestiftung nicht laufend ihren Personalbestand bekannt geben, sondern lediglich Ende Jahr eine Schlussabrechnung einreichen.

#### Artikel 19 – Verbindliche Sprache

Rechtsverbindlich ist der französische Text der Statuten, dieses Reglements, aller weiteren Reglemente, der Vorsorgepläne und der Zusatz-Vorsorgepläne der Vorsorgestiftung. Die deutschen und italienischen Texte sind Übersetzungen.

#### Artikel 20 – Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement ist am 1. Juli 2009 in Kraft getreten, die 2. Revision am 1. Januar 2012, die 3. Revision am 1. Januar 2017 und die 4. Revision am 3. Dezember 2018. Die neue geänderte Version trat am 2. Mai 2019 in Kraft.